



K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird verlautbart, dass in der

Sitzung des Gemeinderates von Grünau im Almtal

am 11. Februar 2014 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal folgende Beschlüsse gefasst wurden:

Gemeinderatsprotokoll vom 10.12.2013

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2013 wurde genehmigt.

Rechnungsabschluss 2013

Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen für das Finanzjahr 2013 genehmigt.

Der ordentliche Haushalt weist im Rechnungsabschluss Einnahmen von € 4.217.944,60 und Ausgaben von € 4.378.136,75 aus. Das ergibt einen Abgang von € 160.192,15. Gegenüber dem Nachtragsvoranschlag konnte der Abgang um € 44.307,85 reduziert werden.

Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen von € 1.753.915,82 und Ausgaben von € 2.061.033,87 aus. Das ergibt einen Abgang von € 307.118,05. Diese Abgänge sollen 2014 durch Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse gedeckt werden. Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen sind 2013 teilweise nicht mehr eingelangt.

Die Schulden der Gemeinde haben sich von € 8.821.611,92 auf € 9.209.636,21 erhöht. Positiv zu erwähnen ist die Abschreibung von Landesdarlehen in Höhe von € 185.708,84. Dennoch verbleiben noch € 538.565,93 an Schulden beim Land Oö.

Die Annuitäten (ohne Abschreibung Landesdarlehen) betrugen 2013 in Summe € 480.483,59. Berücksichtigt man die Annuitätenzuschüsse der Kommunalkredit von € 339.321,27 verbleiben für die Gemeinde Nettoannuitäten von € 141.162,32.

Die Gemeinde Grünau hat ausschließlich Euro-Kredite und keine Fremdwährungskredite laufen.

Rechnungsabschluss 2013 Gemeinde-KG

Der Gemeinderat hat auch dem Rechnungsabschluss 2013 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG zugestimmt bzw. genehmigt.

Resolution Kanal- und Wasserbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal fordert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2014 den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung auf, den Voranschlagserlass für die heimischen Gemeinden dahingehend zu ändern, als jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, keine erhöhten Benützungsgebühren für Wasser und Kanal einzuheben haben, die um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Verpflichtungserklärung Wildbach

Der Gemeinderat hat gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Verpflichtungserklärung betreffend Wildbachbetreuungsarbeiten für das Jahr 2014 in der Höhe von € 5.000,-- (33,33 % von € 15.000,--) abgegeben.

Verfahrensrechtliche Übertragungsverordnung

Per 01.01.2014 haben die neuen Verwaltungsgerichte ihren Betrieb aufgenommen. Dadurch ergeben sich, insbesondere im Verwaltungsverfahren zweiter Instanz, einige Änderungen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Oö. Landesrechtsordnung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird auch die Oö. Gemeindeordnung (Oö. GemO) geändert. Insbesondere sieht der neu eingeführte § 43 Abs. 4 Oö. GemO die Möglichkeit vor, einige, standardmäßig dem Gemeinderat als Behörde zweiter Instanz zukommende, Kompetenzen an den Bürgermeister zu übertragen. Dies betrifft die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen sowie die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird (wenn ein Widerspruch erhoben wird, darf das Verwaltungsgericht nicht mehr in der Sache entscheiden).

Der Gemeinderat hat eine diesbezügliche Übertragungsverordnung beschlossen.

Aufnahme Landesdarlehen Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 37.500,-- sowie den hierfür erforderlichen Schuldschein für die Wasserversorgungsanlage Grünau im Almtal, Bauabschnitt 02 (Anpassungsprojekt), genehmigt.

Landesdarlehen für Wasser- und Abwasservorhaben

Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen/Land und -/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, von der Oö. Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 verlängert wird.

Gemäß § 54 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass in die genehmigte Verhandlungsschrift öffentlicher Gemeinderatssitzungen die Einsichtnahme während der Amtsstunden sowie die Herstellung von Abschriften jedermann erlaubt ist. Die Anfertigung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

angeschlagen am: 12.02.2014

abgenommen am: 27.02.2014



Der Bürgermeister:

Alois Weidinger
Weidinger Alois

